



April 2022

Newsletter SRS-CSPCP Schweizerisches Rechnungslegungsgremium für den öffentlichen Sektor

Sehr geehrte Damen und Herren
Geschätzte Kolleginnen und Kollegen

Das HRM2 lebt und entwickelt sich. Verschiedene Neuigkeiten erwarten Sie auf der Internetseite des Schweizerischen Rechnungslegungsgremiums für den öffentlichen Sektor (www.srs-csppc.ch):

Fachempfehlung 06. Die Fachempfehlung 06 zu Wertberichtigungen von Aktiven wies erhebliche Abweichungen zwischen der deutschen und der französischen Fassung auf. Das SRS-CSPCP hat hier Abhilfe geschaffen und diese Überarbeitung auch dazu genutzt, die Struktur der Fachempfehlung zu verbessern und sie klarer verständlich zu machen.

Fachempfehlung 11. Die Entwicklung des Kontenrahmens machte eine geringfügige Anpassung der Fachempfehlung 11 zur Bilanz erforderlich.

Fachempfehlung 12. Als Folge der Revision der Fachempfehlung 06 wurde es nötig, die Fachempfehlung 12 zu Anlagegütern und Anlagebuchhaltung leicht anzupassen.

Abschreibungen. Im HRM2 wird das Konzept der Abschreibung unterschiedlich verwendet. Die Unterscheidung zwischen planmässigen, ausserplanmässigen und zusätzlichen Abschreibungen führt zu Fragen für die Nutzer des HRM2. Es war deshalb wichtig, diese Dinge und die Art und Weise ihrer Verbuchung klarzustellen.

Wertberichtigungen von Aktiven des Finanzvermögens. Im Zuge der Überarbeitung der Fachempfehlung 06 und damit es keine Unstimmigkeiten gibt, musste die bestehende Auslegung zu dieser Fachempfehlung ebenfalls überarbeitet werden.

Kontenrahmen und Funktionale Gliederung- Aktualisierung. Verschiedene Anpassungen und Ergänzungen wurden im Kontenrahmen und in der Funktionalen Gliederung zu Beginn dieses Jahres vorgenommen. Sie sind in der neuesten Version des Kontenrahmens, auf der Internetseite des SRS-CSPCP zu finden.

Vorkaufsrecht – FAQ. Das SRS-CSPCP hat geklärt, in welchen Fällen ein Vorkaufsrecht auf Immobilien als Anzahlung auf den Kauf der betroffenen Immobilie, also als Sachanlage, und in welchen Fällen dieses Recht als immaterielle Anlage betrachtet werden muss. Sie finden die Antwort in der Rubrik „Häufig gestellte Fragen“.

Bewertungsgrundsätze des Verwaltungsvermögens – FAQ. Beim Übergang zum HRM2 konnten die Gemeinwesen wählen, ob sie das Verwaltungsvermögen neu bewerten wollten oder nicht. Das HRM2 sagt aber nichts über eine eventuelle spätere Neubewertung dieses Vermögens aus. Die Antwort auf eine „Häufig gestellte Frage“ beseitigt nun diesen Mangel.

Detailfragen – FAQ. Verschiedene Detailfragen wurden von den Benutzern des Kontenplans HRM2 ans SRS-CSPCP gerichtet. Die Antworten dazu, bis Ende 2021, stehen Ihnen in Form einer Excel®-Tabelle zur Verfügung. Mit Hilfe von Filtern finden Sie auf einfache Art und Weise die gesuchten Elemente.

IPSAS-Vernehmlassungen – Stellungnahmen der Schweiz. Gemäss seiner Aufgabe, hat das SRS-CSPCP -im Namen der gesamten öffentlichen Körperschaften der Schweiz- zu den Vernehmlassungen Stellung genommen, die das Gremium für die internationalen Rechnungslegungsnormen des öffentlichen Sektors (*IPSASB International Public Sector Accounting Standards Board*) 2021 lanciert hat. Die Vernehmlassungsantworten finden Sie auf der Internetseite des SRS-CSPCP.

Umsetzung von HRM2 – aktueller Stand. Das SRS-CSPCP informiert sich regelmässig über den Stand der Umsetzung von HRM2 auf kantonaler sowie kommunaler Ebene. Den Gesamtüberblick finden Sie auf unserer Internetseite. Es ist eindeutig: Die Harmonisierung schreitet nur langsam voran, und es gibt immer noch wesentliche Unterschiede zwischen den Rechnungslegungspraktiken der öffentlichen Gemeinwesen.

Tätigkeitsbericht 2021. Der Rückblick auf die Arbeit des SRS-CSPCP des Jahres 2021 ist auf der Internetseite aufgeschaltet.

Zu erwartende Entwicklungen des HRM2: Das SRS-CSPCP hat verschiedene Punkte auf seinem Arbeitsprogramm. Die Fachempfehlung 07 zu den Steuererträgen sagt nichts darüber aus, wie vorausbezahlte Steuern buchhalterisch zu behandeln sind. Ihre Verbuchung, entweder als laufende Verbindlichkeiten oder als passive Rechnungsabgrenzungen, beeinflusst aber die Höhe der Bruttoschulden. Das SRS-CSPCP hat deshalb entschieden, zur Klärung der Dinge die Fachempfehlung zu überarbeiten.

In der bestehenden Fassung der Fachempfehlung 14 zur Geldflussrechnung wird der Begriff des Nettoumlaufvermögens, der in die Berechnung des Geldflusses aus betrieblicher Tätigkeit nach der indirekten Methode einfließt, im Text und in den Beispielen nicht ganz einheitlich verwendet. Das SRS-CSPCP möchte diese Ungenauigkeit beheben und eine bessere Übereinstimmung zwischen dem Text und den Beispielen gewährleisten. Beim Abschluss von Spezialfinanzierungen und Fonds des Eigenkapitals die bestehende Auslegung zur Fachempfehlung 08

zu den Spezialfinanzierungen nicht befolgen. Im Weiteren definiert die Fachempfehlung 08 gewisse Begriffe nicht genau. Das SRS-CSPCP sieht deshalb vor, die Fachempfehlung 08 zu überarbeiten und sich dabei an die bestehende Auslegung anzulehnen.

Die „Häufig gestellten Fragen“ sollten weitere Ergänzungen erfahren, insbesondere um aufzuzeigen, wie ein Gemeinwesen die Wertänderung eines Grundstücks infolge einer Zonenänderung erfassen muss.

Wir halten Sie über die verschiedenen Entwicklungen mit dem nächsten Newsletter auf dem Laufenden!

Sämtliche Neuigkeiten rund um das HRM2 finden Sie auf der Internetseite des SRS-CSPCP. Besuchen Sie diese regelmässig, es lohnt sich!

Freundliche Grüsse

Im Namen des Schweizerischen Rechnungslegungsgremiums für den öffentlichen Sektor
Nils Soguel, Geschäftsleiter
Evelyn Munier, Sekretariat